

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 25. Juni 1987

97. Stück

255. Bundesverfassungsgesetz: Erklärung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen

(NR: GP XVII RV 62 AB 120 S. 18. BR: AB 3249 S. 487.)

256. Verordnung: Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“

257. Verordnung: Verlegung der Zollämter Ach und Saming

258. Verordnung: Errichtung einer Notarstelle in St. Gilgen

255. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Art. XV Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. f und l sowie Art. XVI Abs. 2 und 3 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, sind Verfassungsbestimmungen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky

256. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 6. April 1987 über die Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, wird verordnet:

§ 1. Die erste bis neunte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“ in Salzburg wird als zur Erfüllung der Schulpflicht anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 362/1986 tritt außer Kraft.

Hawlicek

257. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Juni 1987 betreffend die Verlegung der Zollämter Ach und Saming

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984 wird verordnet:

Artikel I

1. Das Zollamt Ach (Anlage 3 Abschnitt B zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz) wird nach Burghausen, Bundesrepublik Deutschland verlegt, und seine Bezeichnung wird in „Zollamt Burghausen-Alte Brücke“ geändert.

2. Das Zollamt Burghausen-Alte Brücke wird der Gemeinde Hochburg-Ach zugeordnet.

Artikel II

1. Das Zollamt Saming (Anlage 3 Abschnitt B zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz) wird nach Passau, Ortsteil Saming, Bundesrepublik Deutschland verlegt, und seine Bezeichnung wird in „Zollamt Passau-Saming“ geändert.

2. Das Zollamt Passau-Saming wird der Gemeinde Freinberg zugeordnet.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Lacina

258. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 12. Juni 1987 betreffend die Errichtung einer Notarstelle in St. Gilgen

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in St. Gilgen errichtet.

Foregger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.